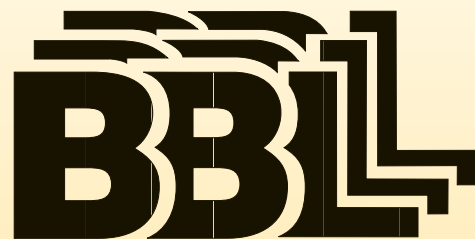


Qualität in Sachen Beton



BETONWERK BAD LAUSICK
GmbH & Co. KG



Preisliste Beton / Pumpen

Stand 01.01.2023

Werte Kunden,

auf folgenden Seiten erhalten Sie einen Überblick
über unser Angebot an Transportbeton und Pumpleistungen.

Wir hoffen Ihnen ein Leistungsspektrum anzubieten,
das Ihren Anforderungen entspricht.

Auf eine gute Zusammenarbeit
Ihr BETONWERK BAD LAUSICK

Betonsorten	Seite 3 - 5
Anwendungsbeispiele für Betone	Seite 6
Expositionsklassen / Feuchteklassen	Seite 7
Zusatzleistungen	Seite 8
Vordruck Betonbestellung	Seite 9
Verarbeitung und Nachbehandlung	Seite 10
Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite 11
Preisliste für Betonpumpen	Seite 12
AGB´s für Betonfördergeräte	Seite 13
Für Ihre Notizen	Seite 14 - 15

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Beton-Festigkeitsklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Feuchteklassen	pumpfähig	Expositions-klassen	CEM II ALL 32,5 R	Preis in € pro m ³	CEM II ALL 42,5 R schnelle Festigkeitsentwicklung	CEM III A 42,5 N LHSRNA langsame Festigkeitsentwicklung			
							mittlere Festigkeitsentwicklung				Artikelnummer		
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangrenzender Umgebung	C 8/10	F1	32	WO		X0	S102411	119,00	Aufpreis 4,00€/m ³	Aufpreis 6,00€/m ³			
		F1	16	WO		X0	S102311	121,00					
		F1	8	WO		X0	S102811	123,00					
		F3	32	WO	√	X0	S102413	126,00					
		F3	16	WO	√	X0	S102313	128,00					
		F3	8	WO	√	X0	S102813	130,00					
	C 12/15	F1	32	WO		X0	S152411	122,00					
		F1	16	WO		X0	S152311	124,00					
		F1	8	WO		X0	S152811	126,00					
		F3	32	WO	√	X0	S152413	127,50					
		F3	16	WO	√	X0	S152313	129,50					
		F3	8	WO	√	X0	S152813	131,50					
	C 16/20	F1	32	WO		X0	S201411	126,50					
		F1	16	WO		X0	S201311	128,50					
		F1	8	WO		X0	S201811	130,50					
	C 20/25	F1	32	WO		X0	S251411	128,50					
		F1	16	WO		X0	S251311	130,50					
		F1	8	WO		X0	S251811	132,50					
	Beton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Fundamentbeton	C 16/20	F3	32	WO	√	XC2	S202411			130,50	Aufpreis 4,00€/m ³	Aufpreis 6,00€/m ³
			F3	16	WO	√	XC2	S202311			132,50		
		C 20/25	F3	32	WO	√	XC3	S252411			132,50		
F3			16	WO	√	XC3	S252311	134,50					
F3			8	WO	√	XC3	S252811	136,50					
Beton für Außenbauteile	C 25/30	F3	32	WF	√	XC4,XF1	S302412	135,00	Aufpreis 4,00€/m ³	Aufpreis 6,00€/m ³			
		F3	16	WF	√	XC4,XF1	S302312	137,00					
		F3	8	WF	√	XC4,XF1	S302812	139,00					
		F1	32	WF		XC4,XF1	S301411	134,00					
		F1	16	WF		XC4,XF1	S301311	136,00					
		F1	8	WF		XC4,XF1	S301811	138,00					
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung, WU-Beton	C 25/30	F3	32	WA	√	XC4,XF1,XA1	S302413	141,50	Aufpreis 4,00€/m ³	Aufpreis 6,00€/m ³			
		F3	16	WA	√	XC4,XF1,XA1	S302313	143,50					
		F3	8	WA	√	XC4,XF1,XA1	S302813	145,50					
	C 30/37	F3	32	WA	√	XC4,XF1,XA1,XD1,XM1	S352414	146,00					
		F3	16	WA	√	XC4,XF1,XA1,XD1,XM1	S352314	148,00					
		F3	8	WA	√	XC4,XF1,XA1,XD1,XM1	S352814	150,00					

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Beton-Festigkeitsklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Feuchteklassen	pumpfähig	Expositionsklassen	CEM II ALL 32,5 R	Preis in € pro m ³	CEM II ALL 42,5 R		CEM III A 42,5 N LHSRNA	
							mittlere Festigkeitsentwicklung		schnelle Festigkeitsentwicklung		langsame Festigkeitsentwicklung	
							Artikelnummer			Artikelnummer		
Bohrpfalbeton in chemisch schwach angreifender Umgebung	C 25/30	F4	32	WA		XC4,XF1,XA1	S252419	146,00	Aufpreis 4,00€/m ³		Aufpreis 6,00€/m ³	
		F4	16	WA		XC4,XF1,XA1	S252319	148,00				
		F4	8	WA		XC4,XF1,XA1	S252819	150,00				
Bohrpfalbeton für Bauteile in chemisch mäßig angreifender Umgebung in sehr weicher Konsistenz (z.B. Sulfatangriff bis 1500 mg/l)	C 30/37	F5	32	WA	✓	XC4,XF3,XA2,XD2,XM1	S352421	151,00	Aufpreis 4,00€/m ³		Aufpreis 6,00€/m ³	
		F5	16	WA	✓	XC4,XF3,XA2,XD2,XM1	S352321	153,00				
		F5	8	WA	✓	XC4,XF3,XA2,XD2,XM1	S352821	155,00				
	C 35/45	F4	32	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3,XM3			S452419	158,00	Aufpreis 6,00€/m ³	
		F4	16	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3,XM3			S452319	160,00		
		F4	8	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3			S452819	162,00		
ZTV-Ing Beton für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	C 25/30	F2	32	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S252417	146,00				
		F2	16	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S252317	148,00				
	C 30/37	F2	32	WA	✓	XC4,XF3,XA2,XD2,XM2	S352417	150,50				
		F2	16	WA	✓	XC4,XF3,XA2,XD2,XM2	S352317	152,50				
Beton für Industriehallenböden u. geschlossene Tiefgaragen	C 25/30	F2	32	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S302414	147,00	Aufpreis 4,00€/m ³		Aufpreis 6,00€/m ³	
		F2	16	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S302314	149,00				
	C 30/37	F2	32	WA	✓	XC4,XF1,XA1,XM2	S352413 ¹	151,50				
		F2	16	WA	✓	XC4,XF1,XA1,XM2	S352313 ¹	153,50				
chemisch angreifende Umgebung	C 35/45	F2	32	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3,XM3			S452456	155,00		
		F2	16	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3,XM3			S452356	157,00		
		F2	8	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3			S452856	159,00		
leicht verdichtender Beton	C 25/30	F5	16	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S252320	161,50				
	C 30/37	F5	16	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S352320	165,50				
Unterwasserbeton	C 25/30	F4	32	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S252418	151,50				
		F4	16	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S252318	153,50				
	C 30/37	F4	32	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S352418	156,00				
		F4	16	WA	✓	XC4,XF1,XA1	S352318	158,00				
Beton mit UWC (Unterwassercompound)	C 25/30	F2	16	WA	✓	XC4,XF3,XA1,XD3,XM1			S250005	169,00		
		F2	8	WA	✓	XC4,XF3,XA1,XD2,XM1			S250008	171,00		
	C 30/37	F2	16	WA	✓	XC4,XF3,XA1,XD2,XM1			S370005	180,00		
Beton mit erhöhter Druckfestigkeit	C 40/50	F2	16	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3			S502350	164,00		
	C45/55	F3	16	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3			S552355	167,50		
	C50/60	F3	8	WA	✓	XC4,XF3,XA3,XD3			S603360	181,50		

¹ XM2 bei C 30/37 nur mit Oberflächenbehandlung möglich !

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Betondeckungsarten	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Feuchtklassen	pumpfähig	Expositionsklassen	CEM I 42,5 N (sd) mittlere Festigkeitsentwicklung	Preis in € pro m ³	
							Artikelnummer		
ZTV-Ing Beton für lotrechte Betonflächen im Sprühnebelbereich LP-Beton	C 25/30	F2	32	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3,XM1	S252527	160,00	
		F2	16	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3,XM1	S252512	162,00	
		F2	16	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3,XM1	A253356	165,00	mit Split 8/16
		F2	16	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3,XM2	S353356	170,00	mit Split 8/16

Industrieböden für waagerechte Betonoberflächen, die Regen, Frost und Tausalz ausgesetzt sind - LP-Beton/ZTV-Ing	C 30/37	F2	16	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3,XM2	S353512	166,00	
		F2	16	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3,XM1	S353516	167,00	
		F2	32	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3,XM2	S353527	169,00	
	C35/45	F3	16	WA	√	XC4,XF4,XA3,XD3	S454157	173,00	mit CEM III A 42,5 N-LH/SR/NA

Beschreibung der Anwendungsbereiche	Festigkeitsklasse	Expositionsklasse	Rohdichte	Körnung	Zement	Preis in €/m ³
Leichtbeton, hohe Festigkeit mit geringer Dichte, Gewichtsersparnis und günstige Wärmedämmwerte	LC 8/9-1	X0, pumpfähig, W0	1,8	8	CEM II ALL 32,5 R	280,00
	LC 16/18	XC2, W0	1,6	8		310,00
	LC 25/28	XC4,XA1,XF1,WF	1,6	8	CEM II ALL 42,5 R	350,00

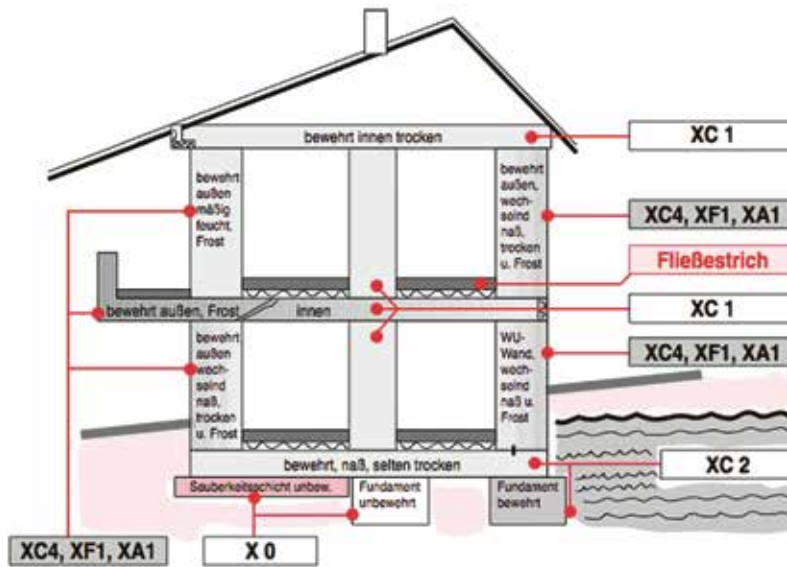
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Feuchtklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Artikel-Nr.	Bemerkung	Zementgehalt pro m ³	Preis in €/m ³
Zementestrich	ZE 20	F2	2	S201111		400 kg	145,00
		F2	8	S201211		350 kg	147,50
	ZE 30	F2	2	S301111		450 kg	149,50
		F2	8	S301211		450 kg	152,00
Dämmer	Kanalverfüllung C8/10	F5	2	S111000	pumpfähig	100 kg	134,50
Flüssigboden ¹	Bodenmörtel	F5	2	S051091P	pumpfähig	200 kg Flugasche	145,00

¹ weiteren Flüssigboden mit unterschiedlichen Druckfestigkeiten auf Anfrage möglich

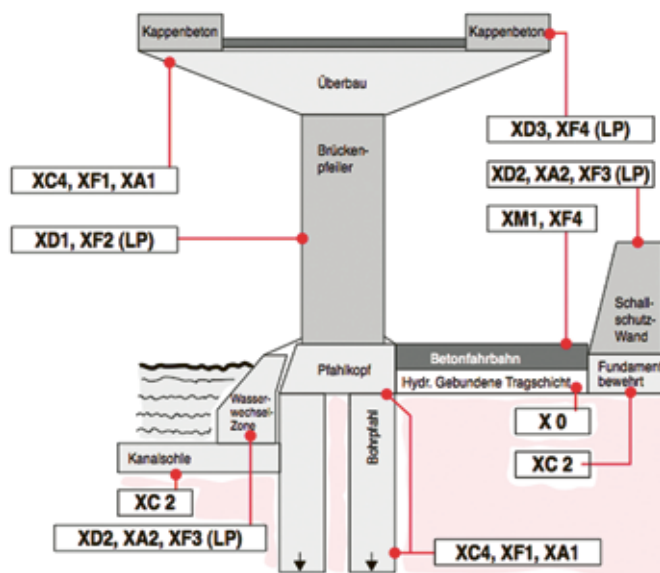
Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)	C 8/10	F1	32	S16300	unter Asphalt	80 kg	115,50
		F1	32	S16302	unter Beton	120 kg	118,00

Beschreibung der Anwendungsbereiche	Feuchtklassen	Konsistenz	Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Artikel-Nr.	Expositionsklassen	Zementgehalt pro m ³	Preis in €/m ³
Drainbeton	C 12/15	F1	32	S153200	X0,W0	200 kg	124,50
		F1	16	S151600	X0,W0	200 kg	126,50
		F1	8	S150800	X0,W0	200 kg	128,50
	C 20/25	F1	32	S253200	X0,W0	250 kg	130,50
		F1	16	S251600	X0,W0	250 kg	132,50
		F1	8	S250800	X0,W0	250 kg	134,50
Fugenmörtel für Pflasterbau	C 25/30	F2	2	S303210	XC4,XF4, XA1,XD3	600 kg	137,00

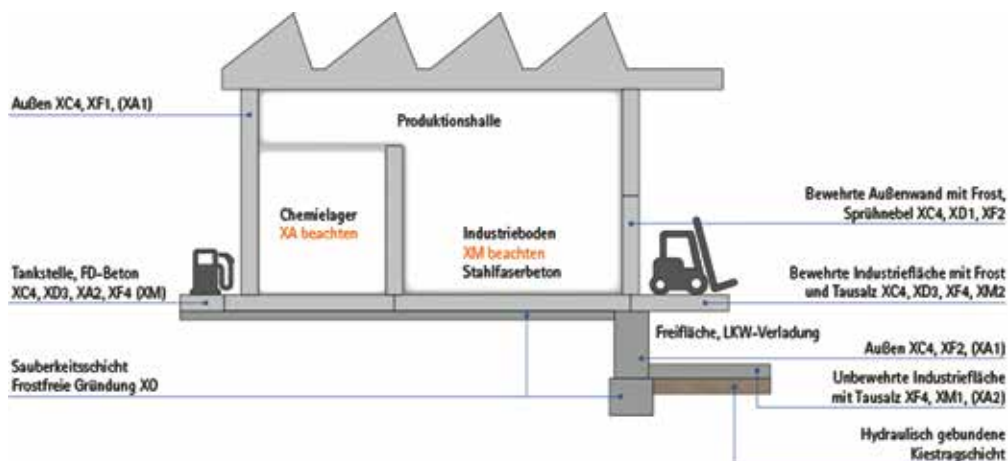
Auf Anfrage: Lieferung von Transportbeton mit Zugabe von Stahlfaser weitere Betonsorten
 Einsatz anderer Zemente Veränderung des Konsistenzbereiches



Ingenierbau



Industriebau



Expositions- klasse	Umgebung	min Zement- gehalt ¹ (kg/m ³)	max w/z	Mindestdruck- festigkeit
XO	Kein Korrosions - oder Angriffsrisiko	-	-	C 8 / 10
XC	Bewehrungsskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC1	trocken oder ständig nass	240	0,75	C 16 / 20
XC2	nass, selten trocken	240	0,75	C 16 / 20
XC3	mäßige Feuchte	260	0,65	C 20 / 25
XC4	wechselnd nass und trocken	280	0,60	C 25 / 30
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, ausgenommen Meerwasser			
XD1	mäßige Feuchte	300	0,55	C 30 / 37*
XD2	nass, selten trocken	320	0,50	C 35 / 45*
XD3	wechselnd nass und trocken	320	0,45	C 35 / 45*
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser			
XS1	salzhaltige Luft	300	0,55	C 30 / 37*
XS2	unter Wasser	320	0,50	C 35 / 45*
XS3	Tide-, Spritzwasser- und Sprühnebelbereiche	320	0,45	C 35 / 45*
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel			
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	280	0,60	C 25 / 30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	300 320	0,55 0,50	C 25 / 30 (LP) C 35 / 45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	300 320	0,55 0,50	C 25 / 30 (LP) C 35 / 45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	320	0,50	C 30 / 37 (LP)
XA	Betonkorrosion durch chem. Angriff			
XA1	chem. schwach angreifende Umgebung	280	0,60	C 25 / 30
XA2	chem. mäßig angreifende Umgebung	320	0,50	C 35 / 45*
XA3	chem. stark angreifende Umgebung	320	0,45	C 35 / 45*
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	300	0,55	C 30 / 37*
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	300 320	0,55 0,45	C 30 / 37* C 35 / 45*
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	320	0,45	C 35 / 45*

¹ohne Anrechnung von Zusatzstoffen

*bei Verwendung von LP-Beton eine Festigkeitsklasse niedriger

Feuchteklasse Umgebung

WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt
WF	Beton, der während der Nutzung häufiger oder längere Zeit feucht ist
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist

Zusatzleistungen			
Bestellung und Gewährleistung			
Bestellungen bzw. Betonabrufe erbitten wir 24 h vor Lieferbeginn aufzugeben. Bei größeren Mengen sollte der Termin zwei Tage vor der Lieferung mit uns abgestimmt werden. Unsere Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen. Auf Sichtbeton, Pumpbeton sowie Fließbeton ist bei der Bestellung besonders hinzuweisen. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet. Der Preisliste liegt unser jeweils gültiges Betonsortenverzeichnis zugrunde. Die ausgewiesenen Betonsorten können sich nach aktueller Eignungsprüfung in Ihrer Zusammensetzung ändern. Die Eigenschaften bleiben grundsätzlich erhalten. Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Alle bisherigen Preislisten und Angebote verlieren ab sofort ihre Gültigkeit. Bei Veränderung der Kosten behalten wir uns eine Änderung der Angebots- und Verkaufspreise vor. Betonpumpen sind mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Pumptermin zu bestellen.			
Laborleistungen			
Im Bedarfsfall kann für die Durchführung aller Überwachungsaufgaben ein Labor benannt werden. Prüfzeugnis 70€ / Satz, incl. Herstellen der Probekörper und des Zeugnisses Wasserundurchlässigkeitsprüfung 120€ / Satz, incl. Herstellen der Probekörper und des Zeugnisses, Eignungsversuche 320€ / Sorte. Nachweis der Betonfestigkeit nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 Gütebescheinigung 70€ / Stck Zerstörungsfreie Prüfung mit Prellhammer nach Schmidt nach Aufwand, mind. jedoch 80€ / Prüfung.			
Betonprüfungen			
Auf der Baustelle gefertigte Probewürfel werden nur anerkannt, wenn diese in Gegenwart unseres Betonprüfers hergestellt wurden. Eine Garantie für die Betonfestigkeit kann nur geleistet werden, wenn mit dem gewünschten Erzeugnis eine Eignungsprüfung durch uns vorgenommen wurde und bauseits die Einbauvorschriften gewahrt wurden.			
Abnahmeverweigerung			
Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung vom Käufer unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird die bestellte Betonmenge in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger Folgekosten.			
Saisonzuschlag			
In der Zeit vom 15.11 bis 15.03 berechnen wir, für den erhöhten Aufwand der Lieferbereitschaft, einen Zuschlag in Höhe von 6,00€ / m ³			
Heizzuschlag (gemessen täglich 6:00 Uhr an den Mischanlagen)			
ab 0°C bis -5°C	6,00€ / m ³	ab -6°C bis -15°C	8,00€ / m ³
Zusatzmittel und Zemente			
Betonverflüssiger	2,50€ / l	Quellmittel	6,50€ / kg
Verzögerer	4,00€ / h / m ³	SFA	0,15€ / kg
Drahtstahlfaser	auf Anfrage	Mehrzement	0,20€ / kg
		Konsistenzhöhung	4,50€ / m ³ F2 - F3 / F3 - F4
		Restbetonrecycling	80,00€ / m ³
Maut-/ Klima- & CO² - Zuschlag			
Maut 5,00€ / m ³ , Klima CO ² - Zuschlag 10,00€ / m ³			
Mindermengen			
Unsere Preise unterliegt eine Mindestabnahme von 6 m ³ . Bei kleineren Mengen müssen wir einen Transportkostenzuschlag zu der an 6 m ³ fehlenden Menge als Mindermengenzuschlag berechnen: 20,00€ / m ³			
Abholung			
Kleinstmengenzuschlag unter 1 m ³ 9,00€ / pauschal Bei Selbstabholung im Werk vergüten wir 5,00€ / m ³			
Frachtanteil			
Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt: 20,00€ / m ³			
Entladung			
Mehrentladezeit:	10 min / m ³ frei, darüber 1,00€ / min		
Entladung durch Raupe ziehen:	6,00€ / m ³		
Entladung mit Rohrverlängerung (5 m):	25,00€ / pauschal		
Lieferzeit: Montag - Freitag 07:00 - 17:00 Uhr			
Lieferung außerhalb der üblichen Arbeitszeit:	Montag bis Freitag:	17:00 - 22:00 Uhr	10,00€ / m ³
		22:00 - 06:00 Uhr	20,00€ / m ³
	Samstag:	auf Anfrage	10,00€ / m ³
	Sonn- und Feiertage:		nach Vereinbarung



Betonbestellung

Name
der bestellenden Firma: _____

Anschrift: _____

Anschrift der Baustelle: _____

<input type="checkbox"/> ZTVIngAusdruck	<input type="checkbox"/> ZTV-W Ausdruck
Festigkeitsklasse: _____	Betonmenge in m ³ : _____
Besondere Eigenschaften: _____	Zusatzmittel: _____
Körnung: _____	andere Anforderungen: _____
Rezeptur: _____	Konsistenz: _____

Anlieferungstag: _____ Anlieferungszeit: _____

Pume: Pumi Kipper
 Pumpe _____ m Sattelfahrmischer
 Mietpumpe _____ m Rohrverlängerung
 Schlauchverlängerung _____ m
 Reduzierstück _____ Stück Abstand der Fahrmischer _____ min

Besteller / Name: _____ Tel. / Fax: _____

Datum: _____ Unterschrift / Disposition: _____

BBL Tel.: 034345/513-13 o. -15 Fax: 034345/513-33 o. -14

Konsistenzklassen

Konsistenz	Ausbreitmaß in mm		Verdichtungsmaß	
	sehr steif			C 0
steif	F 1	< 340	C 1	1,45 bis 1,26
plastisch	F 2	350 bis 410	C 2	1,25 bis 1,11
weich	F 3	420 bis 480	C 3	1,10 bis 1,04
sehr weich	F 4	490 bis 550	mit Fließmitteln herzustellen	
fließfähig	F 5	560 bis 620		
sehr fließfähig	F 6	> 630		

*bei Ausbreitmaß > 700 mm ist die Richtlinie des DafStb Selbstverdichtender Beton zu beachten

Anhaltswerte für Ausschallfristen

Festigkeits - klasse des Zementes	Für die seitliche Schalung der Balken und für die Schalung der Wände und Stützen (Tage)	Für die Schalung der Deckenplatten (Tage)	Für die Rüstung (Stützung) der Balken, Rahmen und weit gespannte Platten [Tage]
32,5	3	8	20
32,5 R und 42,5 N	2	5	10
42,5 R und 52,5/52,5 R	1	3	6

Die Ausschallfristen sind zu vergrößern, wenn die Betontemperatur in der Erhärtungszeit überwiegend unter 5 °C lag. Tritt während des Erhärtens Frost ein, so sind die Fristen für ungeschützten Beton mindestens um die Dauer des Frostes zu verlängern.

Achtung: Nachbehandlung nicht vergessen!

Nach DIN EN206-1 ist Beton genügend lange gegen schädigende Einflüsse (z.B. Austrocknen) zu schützen. Die "Richtlinie zur Nachbehandlung von Beton" legt die Mindestnachbehandlungszeit in Tagen (1 Tag = 24 Std.) in Abhängigkeit von der Festigkeitsentwicklung des Betons und den Umgebungsbedingungen fest, gültig für durchschnittlichen Beton- bzw. Lufttemperaturen über 10°C.

Auf dem Lieferschein sind Festigkeitsentwicklung des Betons und entsprechend zu den Umgebungsbedingungen I, II und III die mindestens einzuhaltenden Nachbehandlungstage angegeben. Sofern dort nur die Festigkeitsentwicklung bzw. der Hinweis auf Stahlbeton für Innenbauteile angegeben ist, entnehmen Sie bitte die Nachbehandlungstage nachstehender Tabelle.

Umgebungsbedingung	Für Außenbauteile: Die Umgebungsbedingungen beziehen sich auf die Einflüsse aus Sonne, Wind und rel. Luftfeuchte. Maßgebend ist der jeweils ungünstige Einfluß am Ende der Nachbehandlungszeit.	Festigkeitsentwicklung des gelieferten Betons		
		schnell (Tage)	mittel (Tage)	langsam (Tage)
I	Vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und vor Windeinwirkung geschützt halten; relative Luftfeuchte nicht unter 80%	1	2	2
II	Mittlere Sonneneinstrahlung und/oder mittlere Windeinwirkung und/oder relative Luftfeuchtigkeit nicht unter 50% abfallend.	1	3	4
III	Starke Sonneneinstrahlung und/oder starke Windeinwirkung und/oder relative Luftfeuchte unter 50%.	2	4	5
	Für Innenbauteile: Bei Beton-bzw. Lufttemperaturen unter 10°C ist die nach Tabelle maßgebende Nachbehandlungsdauer zu verdoppeln! Sie ist über den Angaben in der Tabelle hinaus zu verlängern: - Bei besonderen Anforderungen an den Beton bzw. seine Oberfläche, - bei verzögertem Beton um die Verzögerungszeit, - bei Oberflächentemperaturen des Betons unter 0°C mindestens um die Frostdauer. Bei Fundamenten kann die Dauer ggf. vermindert werden	1	1	1

Als Nachbehandlungsmaßnahmen werden empfohlen:

Bei Decken und Sohlen:

- Vollständiges Abdecken mit Folien, Stoßbereiche weit überlappen.
- Aufbringen wasserhaltiger Abdeckungen, wie z. B. feuchte Jutematten mit Folie abgedeckt
- Vollflächiges Aufbringen von flüssigen Nachbehandlungsmitteln. Es ist jedoch zu beachten, dass bei besonders stark wirkenden Einflüssen aus der Umgebung in den ersten Tagen zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden können und dass die Haftung später aufzubringenden Beschichtungen, Anstriche und Bekleidungen beeinträchtigt werden kann.
- Kontinuierliches, flächendeckendes Besprühen mit Wasser, aber nur, wenn zwischen Betonoberfläche und Wasser keine großen Temperaturunterschiede auftreten.

Bei Wänden und Stützen:

- Belassen in der Schalung, saugende Holzschalung feucht halten.
 - Abhängen mit Folie, aber Kaminwirkung vermeiden.
- Mit der Nachbehandlung ist so früh wie möglich nach Einbau des Betons zu beginnen. Sie ist ggf. nach dem Ausschalen fortzusetzen.

Vollständige Informationen siehe "Richtlinie zur Nachbehandlung von Beton", Beuth Verlag GmbH, Berlin.

I. Allgemeines

1. Diese AGB sowie unsere Zusatzbedingungen für den Verkauf von Transportbeton sowie für die Lieferung von Fertigteilen und den Einsatz von Kranfahrzeugen und Geräten gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen zu einem Zweck in Geschäftsbeziehung getreten wird, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln; ferner juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Kunde im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
3. Gegenüber Unternehmern wird mit Abschluss eines Vertrages die Geltung dieser AGB auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart.
4. Alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden zum Inhalt des Vertrages und seiner Ausführung, insbes. Garantien oder Zusagen jeder Art sind, soweit nicht nachträgliche Änderungen in Frage stehen, nur wirksam, wenn sie im Vertrag schriftlich niedergelegt sind. Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelrügen und sonstige Erklärungen uns gegenüber sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
5. Soweit wir Bauleistungen erbringen, insbesondere Fertiggaragen erstellen, gelten vorrangig zu unseren hiesigen Bedingungen die VOB.

II. Erklärungen, Angebote und Preise

1. Unsere Angebote gelten nur für sofortige Zusage, sonst freibleibend, in jedem Fall unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
2. Bei Überschreitung des Abschlussquantums sind wir berechtigt, insoweit anstelle des Vertragspreises unseren Tagespreis zu erheben. Soll der Auftrag später als vier Monate nach Vertragsschluss ausgeführt werden und ändern sich zwischenzeitlich die Preise für Material und/oder Löhne um mehr als 5 %, sind wir gegenüber Unternehmern berechtigt, einen entsprechenden Mehrpreis zu erheben, ebenso bei einer Überschreitung vereinbarter Spezifikationsfristen. Zwischenzeitlich eintretende Frachtänderungen werden weiterberechnet.
3. Von uns angegebene Lieferfristen beginnen erst mit Abklärung aller technischen Fragen. Wir werden uns bemühen, Lieferungen und Leistungen termingerecht auszuführen; bei auftretenden Engpässen behalten wir uns einen Leistungsaufschub von ca. 2 Wochen vor. Soweit in unserem Haus unvorhergesehene Fabrikationshindernisse, Betriebsstörungen, Zulieferungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe o. ähnl. auftreten, verschieben sich die Termine entsprechend, es sei denn, dass die Verzögerung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits beruht. Falls diese Schwierigkeiten nicht alsbald wieder entfallen, sind beide Partner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gegenüber Unternehmern sind unsere Lieferfristen, die wir nach bestem Ermessen mit aller kaufmännischer Sorgfalt angeben, unverbindlich.
4. In der Bestellung sind alle wesentlichen Einzelheiten genau anzugeben. Hat der Kunde die Konstruktion vorgeschrieben oder abgeändert, trägt er die Verantwortung hierfür. Wir prüfen die Konstruktion, die Angaben und die Vorschriften des Kunden nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Der Kunde haftet für die Anweisungen seiner Architekten, Bauleiter und sonstiger Beauftragter. Wir haften nicht für Fehler und Schäden, die durch unvollständige oder ungenaue Angaben entstehen.
5. Soweit wir dem Kunden technische Unterlagen zur Genehmigung übersenden, sind diese unverzüglich zu prüfen. Sie gelten als genehmigt, wenn Korrekturen nicht binnen angemessener eingeräumter Frist mitgeteilt werden; Verbraucher sind bei Beginn der Frist auf diese Folge hinzuweisen.
6. Für die statische Berechnung ist, sofern es sich nicht um Serienartikel wie Garagen handelt, der Kunde verantwortlich. Übernehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Erstellung der Statik, so werden Berechnungen in zweifacher, Pläne in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die erforderlichen Angaben (Bodenpressung, Lastannahmen usw.) sind vom Kunden zu stellen und zu verantworten. Er hat die Prüfung und die Genehmigung auf seine Kosten durchzuführen.

III. Lieferung, Ausführung, Verarbeitung

1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Auslieferung ab Werk. Etwa übernommene Auslieferungen erfolgen auf Rechnung und, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist, auf Gefahr des Kunden.
2. Bei Lieferungen zur Baustelle setzen wir voraus, dass die Entladestelle von allen Lastzügen mit voller Beladung sowie schweren Autokränen angefahren werden kann. Mangelhafte Beschaffenheit der Zufahrt und der Baustelle ist ausschließlich vom Kunden zu vertreten. Für eine Beschädigung des Fahrbodens oder ober- und unterirdischer Anlagen im Bereich der Zufahrt und Baustelle übernehmen wir keinerlei Verantwortung, es sei denn, dass vorher eindeutig und schriftlich besondere Vereinbarungen über Schutz- und Vorsorgemaßnahmen getroffen werden. Der Kunde stellt uns und von uns beauftragte Fahrerunternehmen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit frei. Der Empfänger hat die Entladung unverzüglich und sachgemäß vorzunehmen. Standzeiten von mehr als 0,5 Stunden werden gesondert berechnet.
3. Der Kunde hat unverzüglich zu untersuchen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist; offensichtliche Fehler müssen schriftlich unverzüglich nach Abholung im Werk, Lieferung bzw. Abladen an der Baustelle gerügt werden. Gegenüber Verbrauchern gilt eine Untersuchungs- und Rügefrist von zwei Wochen. Gegenüber Kaufleuten bleiben die §§ 377, 379 HGB unberührt. Ist der Kunde Unternehmer, so verpflichtet er sich, Mängelrügen wegen nicht offensichtlicher Fehler unverzüglich mitzuteilen, sobald er sie entdeckt.
4. Gerüge oder als fehlerhaft erkannte Leistungen dürfen erst nach Ausführung der Nacherfüllung verarbeitet oder eingebaut werden. Andernfalls trägt der Kunde, falls wir uns nicht mit der Nacherfüllung in Verzug befanden, die für die Nacherfüllung am Bauwerk entstehenden Mehrkosten und überlässt uns kostenlos die hierzu erforderlichen Gerüste, Kräne und Leitern.
5. Wir sind zur Teillieferung auch ohne besondere vorherige Vereinbarung berechtigt.
6. Lieferungen und Leistungen, die versandbereit oder montagebereit gemeldet werden, sind vom Kunden binnen 8 Tagen abzurufen und abzunehmen. Nach Fristablauf können wir sie ab Werk geliefert berechnen und nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Kunden lagern.
7. Transportversicherungen erfolgen nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden.
8. Wir behalten uns die Änderung der Ausführung vor, soweit hierdurch die Brauchbarkeit für den Kunden nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
9. Schwindrisse, Haarrisse, Farbabweichungen und Poren sind nicht immer zu vermeiden; wir werden uns stets bemühen, sie gering zu halten. Nach den Erläuterungen zu DIN 1045 sind Risse bis zu einer Breite von etwa 0,3 mm als normal anzusehen, sie berechtigt nicht zu Beanstandungen.

IV. Zahlung

1. Der Vertragspreis ist 14 Tage nach Lieferung netto Kasse (ohne Abzug) zu bezahlen. Unser Recht, gem. § 320 BGB Leistung Zug um Zug zu verlangen, bleibt unberührt. Erfolgt die Lieferung in mehreren Sendungen, so sind wir zu Abschlagsrechnungen berechtigt. Wechsel, Schecks und Abtretungen nehmen wir in jedem Fall nur zahlungshalber entgegen und bei voller Spesentragung durch den Kunden. Unser Barzahleranspruch bleibt unberührt. Stundungen können wir widerrufen, falls der Kunde mit anderen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät.
2. Ist ein Sicherungseinbehalt vereinbart, wird dieser an der Schlussrechnung gekürzt; er kann durch befristete Bankbürgschaft abgelöst werden.
3. Der Kunde ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt, außer gegenüber Verbrauchern, für die Ausübung gesetzlicher Zurückbehaltungsrechte. Der Kunde ist zu Verfügungen über gegen uns gerichtete Ansprüche nicht befugt.
4. Wir sind berechtigt, Sicherheit für unsere Forderung aus dem jeweiligen Vertrag zu verlangen, und zwar auch dann, wenn der Kunde Verbraucher ist und unsere Leistungen ein Familienhaus betreffen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller unserer Forderungen auch aus früheren Vertragsverhältnissen einschließlich Neben-, Schadensersatz- und Saldoforderungen sowie Einlösungen von Wechsel und Scheck unser Eigentum; wenn der Vertragspartner Unternehmer ist, auch bis zur Bezahlung aller künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung. Zahlungen des Kunden werden unabhängig von einer Bezeichnung bestimmter Forderungen zunächst auf die jeweils älteste Lieferung und insoweit zunächst auf Zinsen und Nebenforderungen, sodann auf die Lieferforderung selbst verrechnet. Nach einem Rücktritt vom Vertrag können wir uns durch freihändigen Verkauf der Ware befriedigen und haben den Nettopreis gemäß vorstehende Tilgungsbestimmung zu verrechnen.
2. Der Kunde ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten, einzubauen und zu veräußern. Diese Befugnis besteht nur, soweit die nachfolgenden Abtretungen, die wir hiermit annehmen, tatsächlich wirksam erfolgen. Sie endet mit dem Widerruf, zu dem wir berechtigt sind, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät oder sie seine Vermögenslage nachhaltig verschlechtert, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen betrieben wird. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert. Der Kunde verwahrt das entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Wird Vorbehaltsware in ein Grundstück eingebaut, so tritt uns der Kunde schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der Ware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor der Restforderung des Kunden ab. Soweit der Kunde Ware weiterverkauft, tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturenwertes (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Die im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen "kausalen" Saldo. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den verinnahmte Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein gerichtliches oder außergerichtliches Insolvenzverfahren betrieben wird oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, da der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderliche Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Ware, ob ohne oder nach Verarbeitung öde Vermischung bzw. Vermengung, oder in die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Der Kunde verwahrt die Ware bzw. etwaige Verarbeitungsprodukte für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen durch üblichen Gefahren, insbesondere Verlust oder Beschädigung, in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Er tritt uns hiermit jegliche Ansprüche aufgrund eines Schadensfalles gegen Versicherer oder sonstige Ersatzpflichtig in Höhe des Fakturenwertes der von uns gelieferten Ware ab.

VI. Sachmängel

1. Mängelrügen sind in den Fristen und Formen der obigen Ziff. III. 3. zu erheben. Mehrkosten wegen verspäteter Mängelrüge und hierdurch verzögerter Nacherfüllung gehen zu Lasten des Kunden.
2. Nacherfüllung wird, außer bei Kauf- und Werklieferungsverträgen über bewegliche Sachen mit Verbrauchern ausschließlich nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung bzw. -herstellung geleistet. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung verlangen oder, außer bei Bauleistungen, nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Besteht Uneinigkeit, ob ein Mangel vorliegt bzw. eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder über die Unverhältnismäßigkeit einer Neulieferung bzw. über das ob oder die Höhe einer Herabsetzung der Vergütung, ist das Gutachten eines öffentlich bestellten, von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen einzuholen. Das Ergebnis ist auch dafür maßgeblich, inwieweit dessen Kosten vom Kunden oder von uns zu tragen sind.
3. Nacherfüllungen werden wir zu dem, unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Einzelfalles, nächst möglichen Termin vornehmen. Dieser Termin wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt, er kann nicht einseitig bestimmt werden. Der Auftraggeber muss uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen, bis dahin darf unsere Lieferung nicht be- oder verarbeitet werden.
4. Ist der Kunde Verbraucher, kann er bis zur Mängelbeseitigung einen vereinbarten Sicherungseinbehalt und soweit dieser nicht ausreicht, einen weitergehenden Teil des vereinbarten Preises bis zu der Höhe zurückbehalten, dass lediglich der Wert der mangelhaften Leistung vergütet wird. Im Übrigen ist er zur Zahlung auch von Mängelbeseitigung verpflichtet und wir können die Nacherfüllung von der Bezahlung des fälligen Teils des vereinbarten Preises abhängig machen.
5. Gegenüber Unternehmern sind Ansprüche wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, insoweit ausgeschlossen, als sie sich durch eine nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Kaufgegenstandes entsprechende Verbringung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden erhöhen.
6. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln unserer Leistung gilt Ziff. VII. 1.

VII. Schadensersatz, Rückgriff

1. Auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines Inhabers, gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfe unseres Hauses. Für sonstige Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit solcher Personen bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haften wir für diese sonstigen Schäden nur bei Verletzung wesentliche Vertragspflichten und nur für den vorhersehbaren typischen Schaden. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung insoweit darüber hinaus auf die Höhe des Vertragswertes beschränkt; das gilt auch für den Rückgriffsanspruch des Unternehmers aufgrund von ihm selbst erfüllter Mängelrechte. Diese Einschränkungen gelten nicht bei verschuldensunabhängiger gesetzlicher Haftung.
2. Hat der Kunde unseren Nacherfüllungsschaden zu ersetzen, so können wir als pauschalierte Schadensersatz 15 % des vereinbarten Preises verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, das ein Schaden oder eine Wertminderung nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als die Pauschale. Wir sind berechtigt, anstelle der Pauschale den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen.

VIII. Verjährung

1. Ansprüche von Unternehmer-Kunden wegen Mängeln verjähren, soweit sie nicht Bauwerke, Sachen für Bauwerke, Baumängel oder Rückgriffsansprüche nach Weiterverkauf eines Unternehmers betreffen, in 12 Monate nach Übergabe. Andere Schadensersatzansprüche aller Kunden verjähren, soweit nicht nach Ziff. VII. ausgeschlossen, binnen eines Jahres ab Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Kunden von den ihn begründenden Umständen.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunde auch an seinem Sitz zu verklagen. Im Übrigen ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, falls er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, oder falls sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

Mietpreise für fahrbare Betonfördergeräte sind
in der separaten Pumpenpreisliste hinterlegt!



Die Vermietung von Betonfördergeräten nebst Zubehör erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die bei Kaufleuten auch für spätere Verträge gelten, selbst wenn wir uns hierauf nicht mehr ausdrücklich berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nur soweit sie unseren nicht widersprechen.

§ 1 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, falls nicht etwas anderes vereinbart oder die Leistung erfolgt ist. Die richtige Bestimmung des Betonfördergerätes ist allein Aufgabe des Mieters.

§ 2 Pflichten des Vermieters

1. Wir sind nur verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch des Betonfördergerätes während der Mietzeit zu gewähren. Diese beginnt mit der Abfahrt im Werk und endet mit der Rückkehr. Bei Meinungsverschiedenheiten sind die Tachoscheibe des Fahrzeuges und der Lieferschein maßgebend.

2. Grundsätzlich sind wir bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Deren Nichteinhaltung berechtigt den Mieter nur zum Rücktritt wegen Verzugs.

Voraussetzung ist weiter, dass er uns zuvor erfolglos unser Ablehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir ungeachtet dessen berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, und von denen die Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes abhängig ist.

3. Für die mit dem Betonfördergerät geförderten Baustoffe selbst wird nur dann eine Gewährleistung - dies im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommen, soweit diese von uns geliefert werden.

4. Sonstige Ansprüche des Mieters, wie Schadenersatzansprüche oder ähnliche gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde. Dies gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen bis zur Höhe unserer Versicherungssumme, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

§ 3 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, uns den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie das Betonfördergerät pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand, gereinigt zurückzugeben.

2. Im Übrigen hat der Mieter alle für die Ingebrauchnahme und den bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, wie z. B. die Einholung behördlicher Genehmigungen und die Vornahme von notwendigen Straßen- und Bürgersteigabspernungen sowie die Freischaltung stromführender Freileitungen. Insbesondere hat er für eine ausreichend befestigte, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbare Zuwegung zu sorgen. Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind obige Voraussetzungen nicht gegeben, haftet der Mieter für alle daraus entstandenen Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

3. Der Mieter hat kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitung erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes ausreicht sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Der Mieter hat selbst für hinreichendes Schmieren der Rohrleitungen auf eigene Kosten zu sorgen und einen Platz zum Reinigen der Fördergeräte und Fahrzeuge sowie Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften bereitzuhalten. Für die Beseitigung von durch den Arbeitsablauf verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und der Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Er stellt insoweit den Vermieter von allen Verpflichtungen frei.

4. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit dem Betonfördergerät überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und / oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

1. Der Mieter tritt zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn - gleich aus welchem Rechtsgrund - haben, schon jetzt alle seine - auch künftige - Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an uns ab. Gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderung. Diese Abtretungserklärungen werden hiermit angenommen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Preisen zuzüglich 20 %.

2. Auf unser Verlangen hin hat der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche nach Absatz 1 an uns zu zahlen. Unabhängig hiervon sind wir berechtigt, auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung der Forderung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht wird, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

3. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherheiten als Sicherung für die Erfüllung unserer Saldoforderung. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 20 % übersteigt. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben, des Weiteren die Kosten der Intervention zu tragen.

§ 5 Mietzins- und Zahlungsbedingungen

1. Der Mietzins ist, soweit nichts anderes vereinbart, gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste zu zahlen, aus der sich auch die Zuschläge für Besonderheiten ergeben. Erhöhen sich zwischen Abgabe eines Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir entgegen der getroffenen Preisabsprache berechtigt, den Mietzins entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für Vermietungen an Nichtkaufleute, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen und außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

3. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und zwar zahlungshalber entgegen. Letzteres gilt auch für Schecks. Sämtliche mit der Einziehung verbundene Kosten und Spesen sind vom Mieter zu tragen.

4. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter die uns seitens unserer Bank berechneten Zinsen zu zahlen, mindestens jedoch 3 % Zinsen pro Jahr über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder über einem vergleichbaren Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank.

5. Reicht die Erfüllungsleistung eines Kaufmanns nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld eine Leistung angerechnet wird.

6. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die geltend gemachten Gegenansprüche von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, auch gegen solche Ansprüche aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaften hat. Auch diesbezüglich kann er sich nur unter obigen Voraussetzungen auf Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht berufen.

7. Soweit nach Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, aufgrund derer der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet erscheint oder unsere Kreditversicherung den Kunden aus dem Deckungsschutz ausschließt, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

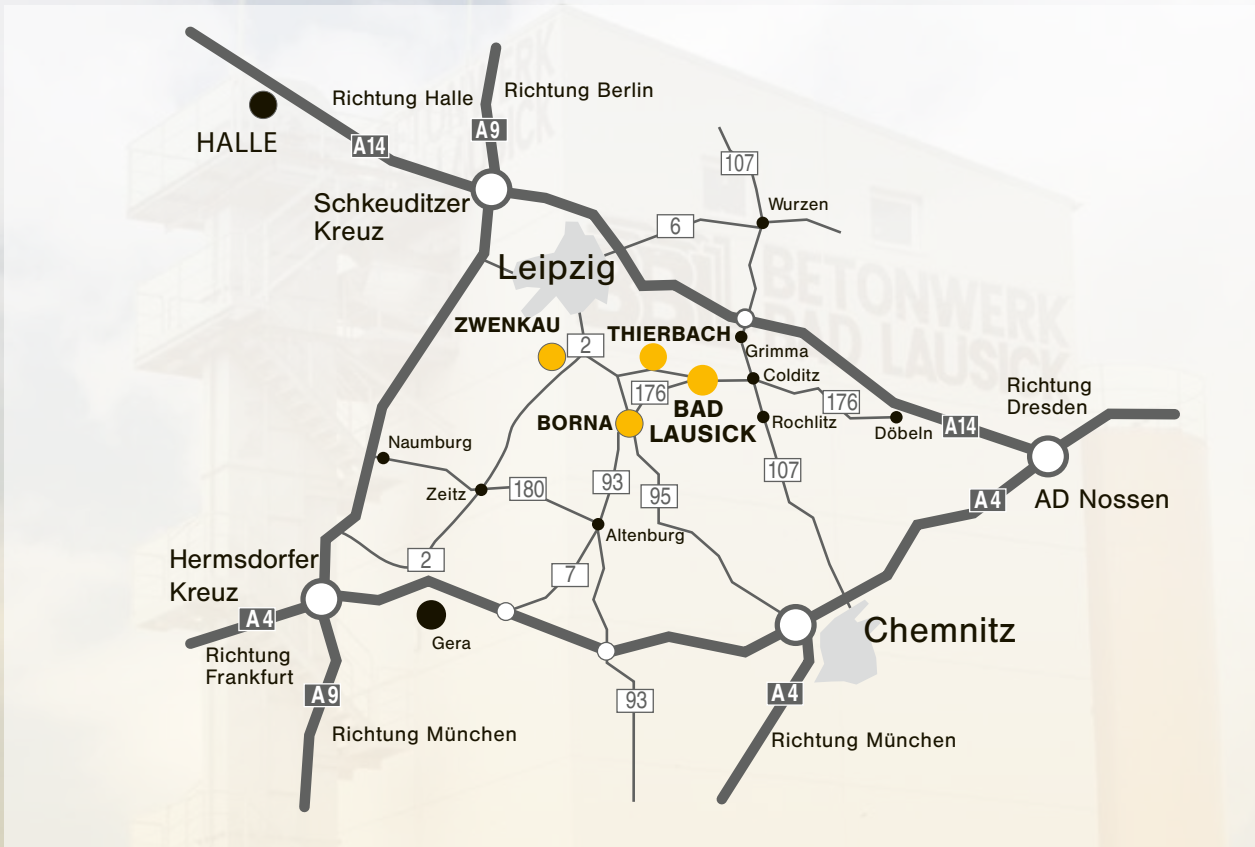
8. Ungeachtet von Stundungsabreden werden unsere Zahlungsansprüche sofort fällig, wenn der Mieter mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät; Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere, wenn er vom Deckungsschutz unserer Kreditversicherung ausgeschlossen wird; er unsere Forderung bestreitet oder zu erkennen gibt, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr rechtzeitig nachzukommen; er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn er bei den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem Mieter eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für die Zukunft zu widerrufen.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Verwaltung oder unseres Lieferwerkes.

§ 7 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nichtig oder anfechtbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine nichtige ist durch eine wirksame, dem Gewollten am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.



Betonwerk Bad Lausick GmbH & Co. KG

Wüstungssteiner Straße 5b

04651 Bad Lausick

Telefon +49(0)34345 513-0

Telefax +49(0)34345 513-33

Email info@betonwerk-bbl.de

Betriebsteil Thierbach

GWG Goldener Born

Telefon +49(0)3433 7904-0

Telefax +49(0)3433 7904-23

Disposition Transportbeton Telefon +49(0)34345 513-13 u. 15

Kalkulation / Angebote Telefon +49(0)34345 513-12 u. 25

Telefax +49(0)34345 513-14

Mischanlage Bad Lausick Telefon +49(0)34345 513-27

Mischanlage Thierbach Telefon +49(0)3433 7904-26

Telefax +49(0)3433 7904-24

Mischanlage Zwenkau Telefon +49(0)34203 4462-10

Zeschwitzer Str. 5 Telefax +49(0)34203 4462-22

04442 Zwenkau

Mischanlage Borna Telefon +49(0)3433 2757-0

Abstdorferstr. 34 Telefax +49(0)3433 2757-23

04552 Borna

Unser Leistungsspektrum

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Transportbeton | <input type="checkbox"/> Schwerbeton- u. Plastersteine |
| <input type="checkbox"/> vollbiologische Kläranlagen | <input type="checkbox"/> Schalsteine |
| <input type="checkbox"/> Decken u. Doppelwände | <input type="checkbox"/> Schachtringe |
| <input type="checkbox"/> Treppen & Balkone | <input type="checkbox"/> Mietpark |